

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Realisierung der Hochbrücke Horb am Neckar

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Seit wann liegt dem Land Baden-Württemberg der Geschehenvermerk zur Hochbrücke in Horb am Neckar vor?
2. Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und wenn nicht, warum und wann geschieht dies?
3. Mit welcher Dauer rechnet sie für das Planfeststellungsverfahren im günstigsten Fall?
4. Mit welcher Dauer der Umsetzung der Baumaßnahme ab dem Planfeststellungsverfahren rechnet sie im günstigsten Fall?
5. Bis wann rechnet sie vor dem Hintergrund ihrer Priorisierung mit einer Realisierung der Maßnahme?

11. 02. 2014

Dr. Timm Kern FDP/DVP

Begründung

Eine möglichst zeitnahe Realisierung der Hochbrücke ist von überragender Bedeutung für die Zukunft der Stadt Horb am Neckar.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. März 2014 Nr. 2-39.-B32OU/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Seit wann liegt dem Land Baden-Württemberg der Gesehenvermerk zur Hochbrücke in Horb am Neckar vor?

Der vom Bund am 23. Juli 2013 mit Auflagen erteilte Gesehenvermerk liegt dem Land seit dem 30. Juli 2013 vor.

2. Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und wenn nicht, warum und wann geschieht dies?

Der Gesehenvermerk des Bundes beinhaltet verschiedene Anmerkungen zur Planung, die bei der Herstellung der Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren noch zu berücksichtigen sind. Hierzu war in Teilbereichen eine Überarbeitung der Planung erforderlich, die der Stadt Horb am 3. Dezember 2013 in einer Gemeinderatssitzung vorgestellt wurde. Derzeit erfolgt die Umsetzung der Planänderungen mit dem Ziel, im Sommer 2014 den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu stellen.

3. Mit welcher Dauer rechnet sie für das Planfeststellungsverfahren im günstigsten Fall?

Für die Dauer des Planfeststellungsverfahrens wird bei einem günstigen Verlauf als Erfahrungswert eine Zeitspanne von etwa 1 bis 2 Jahren bis zum Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses angenommen. Die Dauer bis zur Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses hängt dann noch insbesondere davon ab, ob gegen den Planfeststellungsbeschluss geklagt wird.

4. Mit welcher Dauer der Umsetzung der Baumaßnahme ab dem Planfeststellungsverfahren rechnet sie im günstigsten Fall?

5. Bis wann rechnet sie vor dem Hintergrund ihrer Priorisierung mit einer Realisierung der Maßnahme?

Die Dauer der Umsetzung der Baumaßnahme ab Vorliegen eines rechtsbeständigen Planfeststellungsbeschlusses hängt insbesondere davon ab, ab wann der Bund für die Realisierung dieses konkreten Projekts die erforderlichen Haushaltsmittel freigibt. Ab dem Zeitpunkt der Baufreigabe durch den Bund kann von einem Zeitbedarf von insgesamt etwa einem Jahr für die Erstellung der Ausführungsunterlagen und die erforderliche europaweite Ausschreibung und von etwa 2,5 bis 3 Jahren für die reine Bauzeit der Maßnahme ausgegangen werden.

Hermann

Minister für Verkehr
und Infrastruktur